



TOP 5 – ZEHNTÉ ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM „LEUPHANA BACHELOR“ MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKEN TEILSTUDIENGÄNGEN

Unterlage für die 136. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2018/19) am 20. Februar 2019.

Drucksache-Nr.: 677/136/5 WiSe 2018/19

Ausgabedatum: 15. Februar 2019

Sachstand

Die Zugang- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor soll geändert werden, um die Möglichkeiten zum Nachweis von Englischkenntnissen zu erweitern, um die Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge besser abzubilden und um das Zulassungsverfahren zu beschleunigen. Nachfolgend sind die Änderungen erläutert.

Zu § 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

In § 3 sollen zugunsten der Studienbewerber*innen die Möglichkeiten zum Nachweis von Englischkenntnissen erweitert werden. Insbesondere sollen weitergehende Nachweise aufgenommen werden, die sogar den höheren Englischkenntnissen nach der Zugangsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge genügen. Damit werden die Anforderungen für Studienbewerber*innen keineswegs erhöht, sondern es wird klargestellt, dass mit diesen weitergehenden Nachweisen erst recht die Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelorstudium erfüllt sind.

Zu § 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

Die bisherige Zweiteilung in ausschließlich englischsprachige Studiengänge (§ 3a) und sonstige Studiengänge (§ 3) wird denjenigen Studiengängen nicht gerecht, die zwar noch ein gemischtsprachiges Curriculum aufweisen, aber aufgrund des bestehenden Studienangebotes bereits ausschließlich in englischer Sprache studierbar sind. Diese Studiengänge sind gerade für ausländische Studienbewerber*innen attraktiv, die jedoch beim Zugang zur Leuphana häufig an den einschlägigen Deutschkenntnissen für ein deutschsprachiges Studium scheitern. Daher soll der Anwendungsbereich des § 3a von "ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen" auf "englischsprachige Teilstudiengänge" ausgeweitet werden. Für die zusätzlich erfassten Studiengänge entfällt dann auch die Zugangsvoraussetzung, Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Die Kennzeichnung der "ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengänge" erfolgt bislang in Anlage 9 zur Rahmenprüfungsordnung (Major-Minor-Kombinationsliste). Um die Kennzeichnung der "englischsprachigen Teilstudiengänge" systematisch korrekt mit der ZZO-Bachelor zusammenzuführen, soll die Liste künftig von dem/der jeweiligen Studiendekan*in im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen werden.

Zu § 11(4)

Um Zulassungsverfahren zu beschleunigen, soll eine Vorverlegung der Auswahltag für diejenigen Major, die dies wollen, ermöglicht werden, sofern die jeweilige Auswahlkommission einen entsprechenden Beschluss fasst. Es sollen offene Auswahltag für alle Bewerber*innen der jeweiligen Major angeboten werden, welche ab Mai stattfinden können.

Für das WiSe 2019/20 soll dieser neue Prozess in Bezug auf den Major Studium Individuale durchgeführt werden. Ziel ist die Erprobung eines praktikablen Vorgehens zur früheren Zulassung. Zudem kann die Akzeptanz eines vorverlegten Auswahlverfahrens unter den Bewerber*innen erkannt werden. Weiterhin soll durch die Vorverlegung eine zuverlässige Aussage über die Teilnehmer*innenanzahl zu den verschiedenen Zeitpunkten (denkbar zwischen dem 15.5. und 19.7.) getroffen



werden, um eine planbare Einschätzung der benötigten Gesamtkapazitäten (Gesprächs- und Testleitungen, Räume, finanzieller Mehraufwand) eines vorgezogenen Auswahlverfahrens anstellen zu können.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ in der Fassung gem. der Anlage zur Drs. Nr. 677/136/5 WiSe 2018/19.

Anlage

Zehnte Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zum „Leuphana- Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen.

Zehnte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 des Nds. Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds.GVBI. S. 384f.), §§ 4 Abs. 4 und 5 Nds. Hochschulzulassungsgesetz vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds.GVBI. S.384 (390)) iVm § 11 der Hochschul-VergabeVO vom 22. Juni 2005 (Nds.GVBI. S. 215), zuletzt geändert durch VO vom 19. Juni 214 (Nds.GVBI. S. 158) und § 25 Abs. 2 Nr. 2 NDSG vom 29. Februar 2002 (Nds.GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds.GVBI. S. 589) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Februar 2019 folgende zehnte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen“ vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 37/18 vom 18. Juli 2018), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2018 genehmigt

ABSCHNITT I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengänge“ vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette vom 9. Mai 2007), zuletzt geändert am 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette vom 18. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Anwendungsbereich wird folgende Änderung vorgenommen:
Satz 3 „Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern“ wird ergänzt um § 3a.
2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Streichung des Spiegelstrichs „einen papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder“
Ergänzung des Spiegelstrichs „einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English)“ durch „oder einem CAE-Test (Cambridge Advanced Certificate of English), jeweils“ mit mindestens Grade C
Ergänzung des Spiegelstrichs „ Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, oder“
Ergänzung des Spiegelstrichs „ ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.“
3. In §3a werden folgende Änderungen vorgenommen:
Streichung des Wortes „ausschließlich“ in der Überschrift sowie in Satz1, erster Satz „Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen“.
Einführung eines neuen Satz 2: „Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes jedenfalls ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können.“
Einführung eines neuen Satz 3: „Eine Liste der englischsprachigen Teilstudiengänge wird vom Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen beschlossen und veröffentlicht.“
Es wird der bisherige Satz 2 entsprechend in Satz 4 sowie Satz 3 in Satz 5 umbenannt.
4. Neuaufnahme eines § 13a „Auswahlverfahren für den Major "Studium Individuale““

„Für die Zulassung zum Major "Studium Individuale" können die zweite und dritte Stufe des Auswahlverfahrens (Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) abweichend von § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 ohne Vorauswahl und Einladung der Bewerberinnen und Bewerber an offenen Test- bzw. Gesprächstagen durchgeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht am Test bzw. Auswahlgespräch teilgenommen haben, werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.“

ABSCHNITT II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Mai 2010, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20. Februar 2013, der fünften Änderung vom 16. April 2014 und der sechsten Änderung vom 18. Februar 2015, der siebten Änderung vom 20. April 2016, der achten Änderung vom 19. April 2017, ~~und~~ der neunten Änderung vom 22. Februar 2018 und der zehnten Änderung vom 20. Februar 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 9. Mai 2007), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 07/10 vom 08. Juni 2010), der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), der dritten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 08/12 vom 08. August 2012), der vierten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), der fünften Änderung vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 09/14 vom 14. Mai 2014), der sechsten Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015), der siebten Änderung vom 20. April 2016 (Leuphana Gazette Nr. 16/16 vom 12. Mai 2016), der achten Änderung vom 19. April 2017 (Leuphana Gazette Nr. 45/17 vom 23. Mai 2017), ~~der~~ sowie ~~der~~ neunten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 37/18 vom 18. Juli 2018) sowie der zehnten Änderung vom 20. Februar 2019 (Leuphana Gazette Nr. xx/19 vom xx.xx. 2019) bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors, Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und E-mail sind ausgeschlossen. ⁶Mit der Bewerbung ist eine schriftliche Bestätigung der Bewerbung und eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei der Hochschule einzureichen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.

- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.
- (4) ¹Die personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Zulassung und Einschreibung erforderlich und in der Anlage 1 unter A Nr. 1(nur Bewerbernummer), Nr. 3; B I Nr.4, Nr. 6 und Nr.7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität festgelegt sind, die Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 dieser Ordnung sowie die Angaben, ob eine Zulassung oder Einschreibung erfolgt sind, werden zur internen wissenschaftlichen Forschung ausschließlich zum Zweck der Evaluation des Auswahlverfahrens verarbeitet. ²Die personenbezogenen Daten von Studierenden, die für die Prüfungszulassung erforderlich und in der Anlage 1 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unter B IV Nr. 26 und Nr. 27 f und g festgelegt sind, und die Angaben dazu, wie viele Credit-Points im Rahmen von Zusatzleistungen erbracht wurden, ob ein Abschluss gemacht wurde, wann exmatrikuliert und welcher Studiengang/Major vor der Exmatrikulation studiert wurde, werden zur internen wissenschaftlichen Forschung zum Zweck der Validierung des Auswahlverfahrens verarbeitet und mit den Daten nach Satz 1 verknüpft. ³Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald der Forschungszweck dies gestattet, zu löschen.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBn ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - ~~– einen papierbasierten TOEFL Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder~~
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) oder einem CAE-Test (Cambridge Advanced Certificate of English), jeweils mit mindestens Grade C oder
 - einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
 - ~~– einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten, oder~~
 - ~~– Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, oder~~
 - ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für ausschließlich englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen des Leuphana Bachelors haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die folgenden erhöhten Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen können. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes jedenfalls ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Eine Liste der englischsprachigen Teilstudiengänge wird vom Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen beschlossen und veröffentlicht. ²⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die ⁵Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe Englisch (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 97 Punkten oder
 - einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit mind. Level B oder
 - einen FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade A oder
 - einen TOEIC- *4 skills* Test mit einer Punktzahl von mindestens 850 Punkten im Bereich Listening and Reading und 340 Punkten im Bereich Speaking and Writing.
 - ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung erhöhter Englischkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)

 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)

 - c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)

 - d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG)

§ 7 Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 35 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 86% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 14% (max. 5 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht

frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach §10 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Der Studierfähigkeitstest ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste („schriftliches Verfahren“). ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 24 Punkte erreicht werden.

§ 9 Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 24 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer zu orientieren haben. ⁵In ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird das Gespräch ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen.

§ 10 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus Stufe 1 werden addiert. Aus den Punktzahlen in Stufe 2 und 3 wird ein Mittelwert gebildet mit einer Gewichtung von 1 (Auswahltest) zu 1,5 (Auswahlgespräch), welcher im Anschluss zum Punktwert aus Stufe 1 addiert wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an.
- (2) Die Auswahlkommission ist u.a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission kann beschließen, dass die zweite und dritte Stufe des Auswahlverfahrens (Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) abweichend von § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 ohne Vorauswahl und Einladung der Bewerberinnen und Bewerber an offenen Test- bzw. Gesprächstagen durchgeführt werden. Der Beschluss der Auswahlkommission ist bis zum 31. März eines Jahres im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt zu machen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht am Test bzw. Auswahlgespräch teilgenommen haben, werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 4 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen.

§ 13 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2018/2019 und im Wintersemester 2019/2020 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major **nicht** durchgeführt:

Betriebswirtschaftslehre, Digital Media, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1**Durchschnittsnote der HZB****Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 2**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung****Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <i>oder</i> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	2 Punkte <i>oder</i> 3 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> - Preisträger/innen auf Landesebene oder - Preisträger/innen auf Bundesebene 	2 Punkte <i>oder</i> 3 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	3 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de